

RS OGH 1982/4/21 1Ob507/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1982

Norm

BStG §20

EisbEG §4 Abs1 A

Rechtssatz

War Grundlage für die Festsetzung der Enteignungsentschädigung im Enteignungsbescheid die in der Folge eingetretene Annahme, daß der Enteignete durch den Ankauf unmittelbar angrenzender Ersatzgrundstücke die Restflächen weiterhin wie bisher verwenden können, so kann bei Festsetzung der Entschädigung nur von dem dennoch eingetretenen Wertverlust der Restgrundstücke, nicht aber von einem bloß hypothetischen ausgegangen werden, der ohne Kauf der Ersatzgrundstücke eingetreten wäre.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 507/82
Entscheidungstext OGH 21.04.1982 1 Ob 507/82
Veröff: JBl 1983,432

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0053620

Dokumentnummer

JJR_19820421_OGH0002_00100B00507_8200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at